



99107023037001

Wohngeld Feststellung der Weiterleistung

Heruntergeladen am 27.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001675699/S100003

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107023037001
Leistungsbezeichnung I	Wohngeld Feststellung der Weiterleistung
Leistungsbezeichnung II	Weiterleistung für Wohngeld beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wohngeld beantragen (Mietzuschuss, Lastenzuschuss, Kinderwohngeld)
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)





.04.2025
.04.2025
ps://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/26.html ps://www.gesetze-im-internet.de/wogv/inhalts_bersi t.html ps://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bs vbund_28062017_SWII4.htm ps://www.gesetze-im-internet.de/wogg/1.html ps://www.gesetze-im-internet.de/wogg/25.html
enn Sie bereits Wohngeld erhalten, können Sie unter stimmten Voraussetzungen einen Antrag auf eiterleistung stellen.
s Wohngeld soll Ihnen ein angemessenes und miliengerechtes Wohnen ermöglichen. Sie können ätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des willigungszeitraumes beantragen, dass Ihnen das ohngeld weitergezahlt wird, und zwar wie in Ihrem sten Antrag als lietzuschuss für Mieterinnen und Mieter bzw. termieterinnen und Untermieter von Wohnraum er für Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes eimbewohner im Sinne des jeweiligen ndesgesetzes; hierzu zählen auch Menschen mit hinderungen, die zur Erbringung von igliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht r vorübergehend aufgenommen sind) oder als astenzuschuss für Eigentümerinnen oder gentümer eines Eigenheimes oder einer gentumswohnung enn die Kosten der Unterkunft von einem anderen zialleistungsträger übernommen werden, haben Sie inen Anspruch auf Wohngeld. Dies ist der Fall, wenn is bereits ürgergeld oder grundsicherung im Alter oder
THE PART OF THE STATE OF THE ST





Sachverhalt

- · bei Erwerbsminderung oder
- · Leistungen zum Lebensunterhalt oder
- eine andere Transferleistung beziehen, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Erforderliche Unterlagen

- Bemerkung Setzen Sie sich am besten vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um die für Sie erforderlichen Unterlagen zu erfragen. Grundsätzlich müssen Sie folgende Nachweise der Wohnkosten oder der Belastung vorlegen:
- Unterlagen über Transferleistungen Zum Beispiel Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Verdienstbescheinigung Erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen, aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art, über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung (zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld)
- Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen
- für Selbstständige/Gewerbetreibende: letzter Steuerbescheid
- Studierende: Immatrikulationsbescheinigung
- Gegebenenfalls: Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung
- Gegebenenfalls: Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen)
- Gegebenenfalls: Nachweis über den Aufenthaltsstatus Bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen. Sonstige EU-Bürgerinnen und -Bürger müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht/EU-Aufenthaltserlaubnis sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.
- Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus folgende Unterlagen: Formular Vermieterbescheinigung (wird in der Regel von den Wohngeldbehörden zur Verfügung gestellt.)
- Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie folgende Unterlagen: Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst Nachweis über die





Sachverhalt

Belastung aus dem Kapitaldienst

(Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, gegebenenfalls Zins- und Tilgungsplan) Nachweis über die Höhe des Kaufpreises oder der Baukosten (auch bei Modernisierungen)

Grundsteuerbescheid/Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen Gegebenenfalls Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte Wohnflächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung (WoFlV, Bauantrag) Gegebenenfalls Bescheid über das Baukindergeld Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag • Einkünfte aller Haushaltsmitglieder Bitte geben Sie zur Sicherheit alle Einkünfte aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte

steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen. Die Wohngeldstelle wird dann prüfen, welche der Einkünfte anrechenbar sind.

- · Studierende: BAföG-Bescheid
- Studierende: Erklärung über monatliche
 Zuwendungen der Eltern während des Studiums
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung

Voraussetzungen

Sie müssen als Antragstellerin oder Antragsteller weiterhin wohngeldberechtigt sein. Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss sind Sie als:

- Mieterinnen und Mieter von Wohnraum
- Untermieterin und Untermieter von Wohnraum
- Bewohnerinnen und Bewohner einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung
- Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes (Heimbewohner i.S. des jeweiligen Landesgesetzes; hierzu zählen auch Menschen mit Behinderungen, die zur Erbringung von Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nicht nur vorübergehend aufgenommen sind)
- mietähnliche Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaberinnen und Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts
- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Mehrfamilienhauses (drei oder mehrere Wohnungen),





Sachverhalt

eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn Sie in diesem Haus wohnen

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem Sie wohnen, das jedoch auch Geschäftsräume in einem solchen Umfang enthält, dass es nicht mehr als ein Eigenheim angesehen werden kann
- Inhaberinnen und Inhaber einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist
- Frauen, die in Frauenhäusern wohnen, auch wenn sich das Entgelt tageweise bemisst
- eine Person, die durch die Obdachlosenbehörde in Obdachlosenunterkünfte oder in Wohnraum Dritter eingewiesen ist, auch wenn das Nutzungsentgelt (welches sich nicht zum Beispiel nach der Anzahl der Tage bemisst oder nach erwachsenen Personen und Kindern gestaffelt ist) an die Obdachlosenbehörde gezahlt wird

Wohngeldberechtigt für einen Lastenzuschuss sind Sie als:

- Eigentümerinnen und Eigentümer eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
- Eigentümerinnen und Eigentümer einer Kleinsiedlung,
- Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
- Eigentümerinnen und Eigentümer einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, falls Wohn- und Wirtschaftsteil voneinander getrennt sind und für den Wohnteil eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden kann,
- Inhaberinnen und Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechtes
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch auf Übereignung des Gebäudes oder der Wohnung bzw. auf Übertragung oder Einräumung des Erbbaurechtes haben.

Die Wohnrauminhaberin oder der Wohnrauminhaber muss den Wohnraum bewohnen und die Belastung hierfür aufbringen.





Modul	Sachverhalt
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	 Setzen Sie sich am besten vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung, um die für Sie erforderlichen Unterlagen zu erfragen. Sie stellen Ihren Weiterleistungsantrag schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular oder mithilfe des Onlinedienstes. Das Formular können Sie per Post an die für Sie zuständige Wohngeldstelle senden oder persönlich abgeben. Die Behörde prüft Ihren Weiterleistungsantrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. Im Falle einer Weiterbewilligung wird das Wohngeld in der Regel für zwölf Monate weiter bewilligt und kann bei vergleichsweise konstantem Einkommen bis zu 24 Monate weiter gewährt werden.
Bearbeitungsdauer	Über den Weiterleistungsantrag wird unverzüglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit Ihrer Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab. Gegebenenfalls längere Bearbeitungszeiten gehen nicht zu Ihren Lasten: der Anspruch auf Wohngeld wird ab dem Tag der Antragstellung geprüft. Bei weiter bestehendem Wohngeldanspruch geht Ihnen kein Wohngeld verloren.
Frist	In der Regel wird Ihnen das Wohngeld vom Ersten des Monats (nach Ablauf des vorherigen Bewilligungszeitraumes) an gezahlt, wenn bis spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterleistungsantrag bei der Wohngeldstelle gestellt wurde.
weiterführende Informationen	https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/theme n/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/woh ngeld-node.html https://bau.bremen.de/info/wohngeld https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld- plus/wohngeldplus-international-information-2147648
Hinweise	Es gibt folgende Hinweise:
	Um die rechtswidrige Inanspruchnahme von Wohngeld





Sachverhalt

zu vermeiden oder aufzudecken, darf die Wohngeldbehörde die Angaben aller Haushaltsmitglieder regelmäßig durch einen Datenabgleich – auch in automatisierter Form – insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung, überprüfen. Es darf zum Beispiel abgeglichen werden,

- ob während des Wohngeldbezugs Bürgergeld (früher Arbeitslosengeld II) gezahlt wird,
- ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht
- oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist.

Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich. Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern. Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln,

- · ob Wohngeld mehrfach bezogen wird,
- ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden,
- ob zutreffende Angaben im Wohngeldantrag zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, zum Einkommen aus einer oder mehreren Renten, zum Einkommen aus Kapitalerträgen (Zinsen oder Dividenden) gemacht wurden,
- ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit)
- ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Rechtsbehelf





Modul	Sachverhalt
Kurztext	 Weiterleistung für Wohngeld beantragen Antrag schriftlich oder online Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten Wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und kann bei vergleichsweise konstantem Einkommen bis zu 24 Monate bewilligt werden Das Wohngeld wird nur weiter bewilligt, wenn bis spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Weiterleistungsantrag gestellt wird und die Voraussetzungen für die Gewährung weiterhin erfüllt sind Kann als Miet- oder Lastenzuschuss (bei Wohneigentum) weiter gewährt werden Voraussetzung: voraussichtlich gleichbleibende Lebensumstände Zuständig: SBMS Referat Wohngeld
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld/antraege-anlagen-3573 https://www.bau.bremen.de/wohnungsbau/wohngeld/antraege-anlagen-3573
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen